



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 085/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette

Datum:

29.04.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	26.05.2009	Entscheidung
Hauptausschuss	18.06.2009	Entscheidung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2009	Entscheidung

Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld -Ortsteil Lette-

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 25.02.2005 aufzuheben und zum 01.07.2009 durch die beigefügte Satzung zu ersetzen.

Sachverhalt:

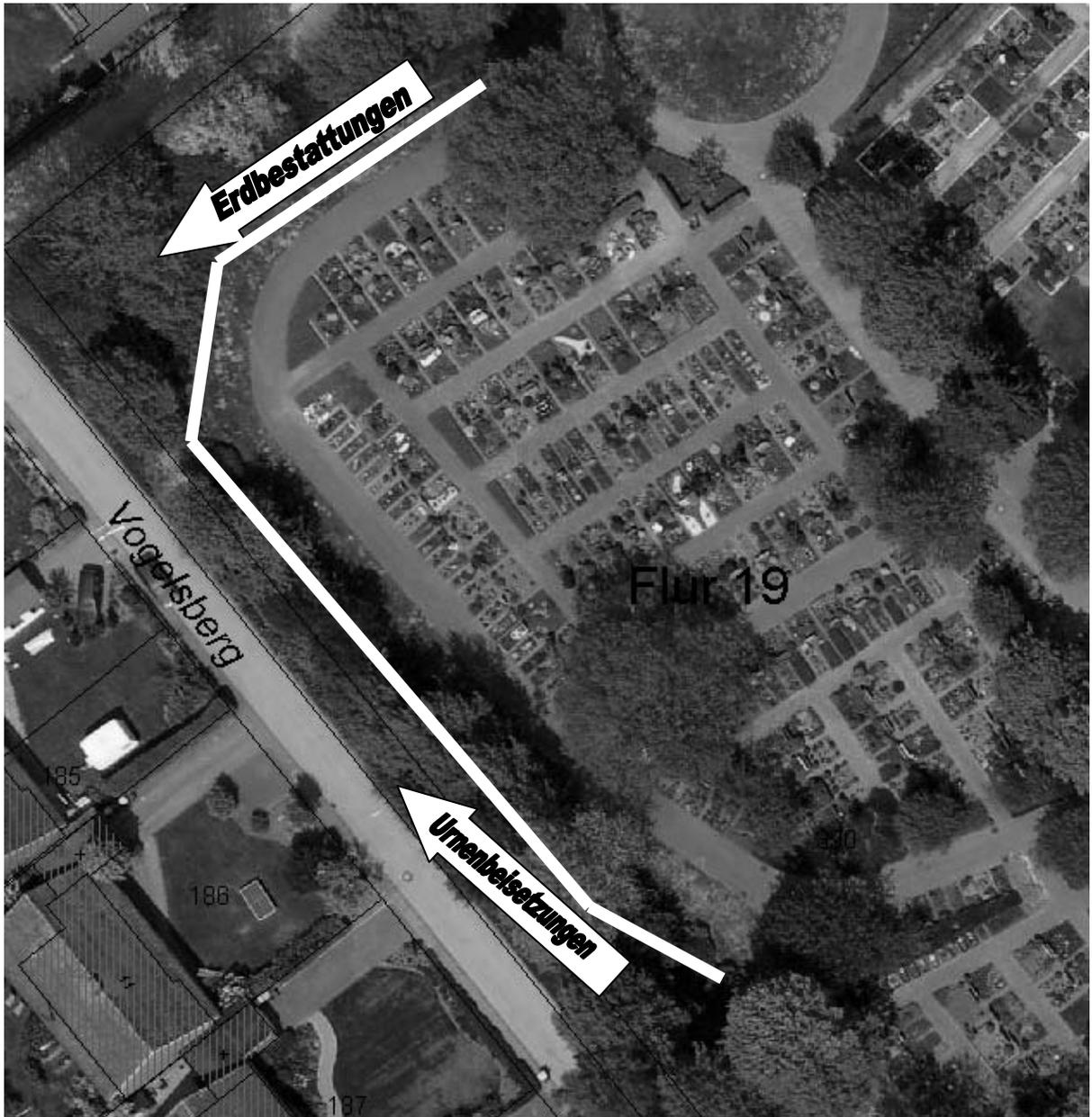
1. **Einrichtung von Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen** (siehe neuer § 16)

Die Bestattungskultur in Deutschland wandelt sich zurzeit tief greifend. Die Gründe für diese Änderungen sind vielseitig. Hierdurch rücken die Bestattungen oder Urnenbeisetzungen in so genannten Rasengräbern in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Bei einem Rasengrab handelt es sich um eine einheitliche, gepflegte Rasenfläche mit Kenntlichmachung der einzelnen Grabstellen durch ein Grabzeichen. Die Grabzeichen sind einheitlich in Größe, Gestaltung, Material und Beschriftung. Individueller Grabschmuck bspw. durch Blumen oder Gestecke ist nicht gestattet. Die Pflege der Rasengräber erfolgt durch den Friedhofsträger.

In den vergangenen Monaten wurde mehrfach bei der Friedhofsverwaltung nachgefragt, ob auf dem Letteraner Friedhof die Bestattung in Rasengräbern möglich sei. Insgesamt liegen uns inzwischen vier schriftliche Anträge auf Einrichtung von Rasengräbern vor. Bei den Interessenten handelt es sich häufig um Alleinstehende, Ehepaare ohne Kinder oder Familien, deren Kinder weit entfernt von Coesfeld wohnen.

Für die Einrichtung der Rasengräber soll folgende Fläche in Anspruch genommen werden:



Hierbei soll im Bereich vom Rondell aus links in Richtung „Vogelsberg“ zunächst mit der Erdbestattung begonnen werden. Die Urnenbeisetzungen sollen wie im Bild gekennzeichnet am Ende der Fläche beginnen. Beide Bestattungsarten laufen aufeinander zu. Die Fläche ist bereits durch den umliegenden Weg erschlossen.

Gespräche mit den Interessenten haben ergeben, dass sie die Lage der Fläche insbesondere durch die Hintergrundbegrünung der Friedhofsanlage sehr reizvoll finden.

Die Kennzeichnung der Grabstellen soll mit Liegeplatten in der Größe 20 x 30 cm in 6 cm Stärke erfolgen. Als Material wurde Impala-Granit gewählt. Die Liegeplatten sollen mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbedatum versehen werden. Der Einbau der Liegeplatte erfolgt durch den Baubetriebshof der Stadt Coesfeld.

2. Anpassung des § 6 Absatz 2 Buchstabe b an die Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Durch die Europäische Dienstleistungsrichtlinie wurden alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre

Rechtsvorschriften auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte mit Schreiben vom 25.02.2009 mit, dass er unter anderem die Musterfriedhofssatzung einer eingehenden Prüfung unterzogen hat. Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass im § 6 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung eine kleine redaktionelle Änderung / Ergänzung vorzunehmen ist. Die Ergänzung wurde im beiliegenden Satzungsentwurf farbig hinterlegt.